

Premiumpartner-Vereinbarung

zwischen der

e.quikk Technologies N.V.
Strawinskylaan 3051
Atrium Building 4th Floor
1077 ZX Amsterdam

- nachstehend auch „**e.quikk**“ genannt -

und

Daten des Premiumpartners gemäß Vertragsvereinbarung bei Online-Registrierung unter www.equikk-ir.com oder aktualisiert im Premiumpartner-Portal.

-nachstehend auch „**Premiumpartner**“, „Empfehlungsgeber“ oder „Tippgeber“ genannt -

1. Gegenstand der Vereinbarung

1.1 Die Daten der Gesellschaft lauten wie folgt:

e.quikk TM
e.quikk Technologies N.V.
Strawinskylaan 3051
Atrium Building 4th Floor
1077 ZX Amsterdam
Internet: www.equikk-ir.com
Email: info@equikk-ir.com

1.2 Der Premiumpartner (nachstehend auch „Empfehlungsgeber“ oder „Tippgeber“) übermittelt Kontaktdaten potenzieller Interessenten. Der Premiumpartner ist nicht berechtigt als Finanzanlagenvermittler (z.B. im Sinne der EU-Vorschriften „Investment Firm Directive (IFD)“ und „Investment Firm Regulation (IFR)“, im Sinne des niederländischen „Wet financieel toezicht (Wft)“ oder der deutschen Gewerbeordnung (GewO), Kreditwesengesetzes (KWG)/MiFID II bzw. Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG) bzw. einer vergleichbaren Regelung in einer anderen Rechtsordnung eines anderen Staates) tätig zu werden.

Die Namhaftmachung durch den Premiumpartner erstreckt sich ausschließlich auf die Übermittlung von Kontaktdaten solcher potenzieller Anleger, die in die Übermittlung ihrer Kontaktdaten eingewilligt haben.

1.3. Der Premiumpartner kann einen Kontakt zwischen Interessenten und der e.quikk herzustellen („Kundenzuführung“), damit e.quikk mit diesen bezüglich einer Geschäftsbeziehung in Kontakt treten kann. e.quikk kann aber auch jederzeit ohne Angabe von Gründen eine angediente Kundenzuführung ablehnen.

1.4. Ein Interessent gilt als erfolgreich vom Premiumpartner nachgewiesen, wenn der Interessent unter Verwendung des dem Premiumpartner exklusiv zugewiesenen Premiumpartnerschlüssels Vertragspartner der e.quikk geworden ist.

1.5. Der Premiumpartner hat es zu unterlassen, auf die namhaftgemachten Anleger zum Zwecke des Vertragsabschlusses einzuwirken und/oder Zeichnungsunterlagen entgegenzunehmen und/oder weiterzuleiten.

1.6. Der Premiumpartner ist nicht berechtigt, e.quikk rechtsgeschäftlich zu vertreten oder für diese oder Dritte Kundenzahlungen in Empfang zu nehmen oder einzuziehen.

- 1.7. Der Premiumpartner übt im Rahmen der Durchführung dieser Vereinbarung ein selbständiges und von e.quikk unabhängige Tätigkeit bzw. ggf. Gewerbe aus. Es besteht kein kündbares Dauerschuldverhältnis. Dies gilt auch so bei Übernahme durch jegliche Rechtsnachfolger der e.quikk, gleich aus welchem Rechtsgrund.
- 1.8. Der Premiumpartner ist nicht verpflichtet, sich ständig um die Interessen und die Geschäfte von der e.quikk zu bemühen. Der Premiumpartner ist nicht verpflichtet, die Erbringung von Empfehlungen persönlich zu leisten.
- 1.9. Der Premiumpartner ist gegenüber der e.quikk nicht weisungsgebunden tätig. Er ist in der Gestaltung seiner Tätigkeit und der Bestimmung seiner Arbeitszeit und des Leistungsortes völlig frei. Er ist nicht in die Arbeitsorganisation der e.quikk eingebunden.
- 1.10. Der Premiumpartner versichert hiermit, dass er nicht regelmäßig bzw. im Wesentlichen ausschließlich für e.quikk tätig ist. Der Premiumpartner darf die Interessen und Geschäfte solcher Firmen, die mit der e.quikk in Wettbewerb stehen, wahrnehmen. Er ist verpflichtet, die e.quikk darüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, sofern er ein Arbeits- oder Dienstverhältnis mit einem mit der e.quikk in Wettbewerb stehenden Unternehmen eingeht oder er ein solches Unternehmen errichtet oder sich an einem solchen Konkurrenzunternehmen direkt oder indirekt beteiligt.
- 1.11. Mit dem Abschluss einer Premiumpartner-Vereinbarung ist nicht beabsichtigt, zwischen der e.quikk und dem Premiumpartner eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts gemäß den Bestimmungen der §§ 705 ff BGB o.a. zu begründen.
- 1.12. Die Parteien sind sich darüber einig, dass mit dem Abschluss einer Vereinbarung nicht beabsichtigt ist, den Premiumpartner ständig damit zu betrauen, der e.quikk GmbH Empfehlungen zu benennen, einen Handelsvertretervertrag z.B. i. S. des § 84 HGB und/oder Maklervertrag i.S. des § 93 ff HGB oder nach niederländischem Recht zu begründen.

2. Rechte und Pflichten

Bei der Ausgestaltung seiner Tätigkeit als genehmigungsfreie Tätigkeit kommt es entscheidend auf den Inhalt der Kommunikation zwischen dem "Premiumpartner" und dem Interessenten an:

2.1. Kontaktaufnahme:

Der Premiumpartner stellt den Kontakt zwischen dem Interessenten und der e.quikk her; dabei wirkt er **nicht** bewusst und final auf den Interessenten ein, um dessen Abschlussbereitschaft mit der e.quikk herbeizuführen.

Die Kommunikation zwischen dem Premiumpartner und dem Interessenten hat sich daher auf folgendes zu beschränken:

- a) allgemeine Angaben zur e.quikk (z.B. Größe, Sitz, verantwortliche Personen etc.)
- b) und Verweis auf Internetseiten der e.quikk

2.2. Ausschlüsse:

Gegenstand der Kommunikation zwischen dem Premiumpartner und dem Kunden darf insbesondere **nicht** sein:

- a) eine konkrete Finanz- oder Wertpapierdienstleistung, ein konkreter Anlagevermittlungs- oder Anlageberatungsvertrag oder Angaben zur Ausgestaltung solcher Verträge oder deren Inhalt (z.B. Kosten- oder Gebührenhöhe),
- b) ein konkretes Finanzinstrument, wie z.B. ein oder mehrere Wertpapier(e) wie Anleihen, Zertifikate, Aktien oder ein Investmentfonds,
- c) ein konkretes Portfolio, dessen Zusammensetzung oder dessen Wertentwicklung, sowie die Benennung und der Verweis auf dessen Einzeltitel / Fondspositionen, eine sonstige

bewusste und finale Einwirkung auf den Anleger, um dessen Abschlussbereitschaft herbeizuführen.

Aus den gesetzlichen Regelungen ergibt sich - im Hinblick auf Kooperation mit der e.quikk-darüber hinaus:

- d) Der Premiumpartner darf im Rahmen der hier geschuldeten Kontaktaufnahme keine Anlagevermittlung durchführen,
- e) der Premiumpartner darf im Rahmen der hier geschuldeten Kontaktaufnahme keine Anlageberatung durchführen,
- f) der Premiumpartner ist auch nicht berechtigt, im Rahmen der hier geschuldeten Kontaktaufnahme sonstige Finanzdienstleistungen gegenüber den Interessenten zu erbringen. Die e.quikk weist den Premiumpartner ausdrücklich auf das Merkblatt der BaFin vom 17. Mai 2011 in der jeweils aktuellen Fassung (derzeit i.d.F. vom 13.07.2017), hin.

- 2.3. **Der Premiumpartner ist nicht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung von e.quikk bevollmächtigt. Er ist nicht berechtigt, mit Wirkung für e.quikk betreffende Erklärungen von potentiellen Kunden entgegenzunehmen. Allen im Namen von e.quikk geschlossenen Geschäften wird bereits jetzt die Genehmigung verweigert. Der Premiumpartner agiert in Bezug auf rechtsgeschäftliche Erklärungen nicht als Bote von e.quikk. Er ist nicht berechtigt, potentiellen Kunden gegenüber den Eindruck zu erwecken, er handle für e.quikk, als dessen Vertreter oder Erfüllungsgehilfe.**

Der Premiumpartner hat keine Vollmacht zum Abschluss des Vertrages und ist nicht zum Inkasso sowie nicht zur Verschaffung von Eigentum oder Besitz (Entgegennahme von Geldern und/oder Vermögenswerten) für die e.quikk oder andere Dritte berechtigt. Dies ist sowohl gesetzlich als auch vertraglich ausdrücklich verboten und untersagt. Ein Verstoß hiergegen stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar und berechtigt e.quikk zur fristlosen Kündigung des Vertrages.

Der Premiumpartner ist nicht berechtigt die e.quikk nach außen zu vertreten oder rechtsverbindliche Erklärungen für die e.quikk abzugeben.

Der Premiumpartner ist kein Erfüllungsgehilfe der e.quikk.

Sollte der Premiumpartner eine Beratungsleistung im Hinblick auf den Abschluss eines Vertrages erbringen oder die Willensbildung des potentiellen Kunden dahingehend beeinflussen, so hat er e.quikk den entstehenden Schaden zu ersetzen oder ihn von der Haftung freizustellen, wenn dieser gegenüber dem potentiellen Kunden deswegen selbst zur Haftung verpflichtet ist.

- 2.4. Der Premiumpartner darf kein Cold-Calling durchführen, d.h. er darf Interessenten nicht ohne eine ausdrückliche, vorherige Einwilligung zu Werbezwecken anrufen.
- 2.5. Verwendung von Werbematerial, Logos, Marken, Geschäftsbezeichnungen und Verhalten bei Medienanfragen
 - 2.5.1. Die Veröffentlichung von (Werbe-) Anzeigen, Produktbroschüren, die Herausgabe von Druckerzeugnissen und (Produkt-) Angeboten im Allgemeinen, soweit diese einen Bezug zu e.quikk, den Finanzanlageprodukten oder deren Emittent(en) bzw. Anbieter(n) hat/haben, sowie sonstige Bekanntmachungen, die in einem gleichen

Zusammenhang stehen, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung (Einwilligung) durch e.quikk.

- 2.5.2 Dokumente, Materialien und Unterlagen, auch bei denen der Ersteller der Premiumpartner ist, müssen als verantwortlichen Herausgeber e.quikk ausweisen. Im Übrigen gilt der vorstehende Zustimmungsvorbehalt unter 2.5.1.
- 2.5.3. Der Premiumpartner ist berechtigt, geschützte Marken, Logos, Namen, Produktbezeichnungen oder sonstige geschäftliche Kennzeichen von e.quikk oder eines Emittenten oder Anbieters von Finanzanlageprodukten ausschließlich auf Grundlage einer einzelfallabhängig erteilten vorherigen schriftlichen Zustimmung (Einwilligung) von e.quikk zu nutzen bzw. nutzen zu lassen sowie zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen; der Zustimmungsvorbehalt nach Halbsatz 1 gilt für alle Formen von Print- und Digitalmedien. Eine nach Satz 1 erteilte Zustimmung kann für die Zukunft jederzeit durch e.quikk widerrufen werden.
- 2.5.4. Der Premiumpartner verpflichtet sich, Medienanfragen im Zusammenhang mit den Finanzanlageprodukten oder deren Emittent(en) bzw. Anbieter(n) unverzüglich an e.quikk weiterzuleiten; eine eigene Beantwortung von Anfragen oder das Abfassen von Stellungnahmen oder ähnlichen Erklärungen ist dem Premiumpartner untersagt.

3. Datenschutz

- 3.1 Dem Premiumpartner ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Insbesondere ist es untersagt, die personenbezogenen Daten der potentiellen Kunden, für andere Zwecke als die Weitergabe an e.quikk zu speichern oder an Dritte zu übermitteln soweit dies nicht für die Erfüllung eigener Vertragszwecke gegenüber dem potentiellen Kunden notwendig und erforderlich ist oder eine entsprechende Einwilligung des Kunden vorliegt. Er ist zur Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit für e.quikk fort.
- 3.2 Der Premiumpartner hat von den potentiellen Kunden die ausdrückliche schriftliche Einwilligung zur Kontaktaufnahme per Telefon, Telefax und E-Mail durch und zur Weitergabe seiner personenbezogenen Daten an e.quikk vorher einzuholen. Er ist verpflichtet, dadurch die Rechtmäßigkeit der hier geregelten Datenverarbeitung zu belegen. Die Auszahlung der Vergütung an den Tippgeber kann ohne Vorlage der Einwilligungen verweigert werden.

4. Gegenstand der Softwarenutzung

- 4.1. e.quikk kann dem Premiumpartner eine SaaS-Plattform („Software as a Service“) zur Nutzung anbieten. e.quikk ist selbst Inhaber der Software oder hat entsprechende Lizenzen für die Nutzung der Software erworben. Die Nutzung der Software sowie der e.quikk Online-Plattform durch den Premiumpartner erfolgt ausschließlich nach den hier genannten Bedingungen.
- 4.2. e.quikk stellt dem Premiumpartner u.a. die folgenden Daten und Funktionen zur Verfügung:
 - a) Premiumpartnerportal: (Einsicht in die vom Premiumpartner benannten potentiellen Kunden); Voraussetzung hierfür ist, dass der Premiumpartner e.quikk alle erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt hat, diese im System erfasst worden sind und e.quikk die erforderlichen Daten von den Vertragspartnern (Depotstellen, Verwahrstellen, Emittenten etc) erhält.
 - b) Vergütungsabrechnungen: Vergütungs- und sonstige Abrechnungen werden dem Premiumpartner über die Plattform zur Verfügung gestellt.
 - c) Korrespondenz: über die Plattform erhält der Premiumpartner Schreiben und andere Informationen von e.quikk (Newsletter, Rundschreiben etc.).
- 4.3. Soweit e.quikk für die Nutzung bestimmter Software ein Entgelt fordert, wird dies mit dem Premiumpartner gesondert vereinbart. Die Rechte und Pflichten aus diesen

Softwarenutzungsbedingungen bleiben hiervon unberührt, soweit in der gesonderten Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt wird.

- 4.4. Soweit die dem Premiumpartner zur Verfügung gestellten Daten und Funktionen für die Zusammenarbeit nicht wesentlich sind, kann e.quikk ihr Angebot jederzeit verändern oder einschränken. Dies gilt nicht, sofern e.quikk mit dem Premiumpartner ein besonderes Entgelt für eine bestimmte Leistung vereinbart hat.

5. Umfang, Art und Weise der Software-Nutzung

- 5.1. Dem Premiumpartner kann e.quikk nach Registrierung auf der e.quikk Plattform über einen Mastercode eines Kooperationspartners oder der e.quikk selbst und Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung einen Premiumpartnerschlüssel zuweisen, welcher die Schlüsselung des jeweiligen Premiumpartners unter den Kooperationspartner ermöglicht.
- 5.2. Der Premiumpartner ist zur Weitergabe eines solchen Premiumpartnerschlüssels an Interessenten berechtigt. Er hat dabei allerdings Sorge zu tragen, dass der Interessent über einen etwaigen Missbrauch informiert ist, da dies mögliche Schadensersatzansprüche zugunsten e.quikk gegen den Premiumpartner auslösen kann, dies allerdings auch nur dann soweit der Interessent e.quikk nicht bereits aus eigenem Recht Ersatz schuldet.
- 5.3. Soweit e.quikk nicht selbst Inhaber der zur Verfügung gestellten Software ist, stellt sie die Software im Rahmen des ihr lizenzvertraglich eingeräumten Weiterüberlassungsrechts den gemäß diesen Bedingungen nutzungsberechtigten Personen (nachfolgend: „Nutzer“) zur Verfügung. Die Nutzung darf ausschließlich im Zusammenhang und für die Durchführung der Premiumpartnervereinbarung mit e.quikk erfolgen. Eine Nutzung zu anderen Zwecken ist nicht zulässig. Die Berechtigung zur Nutzung ist nach Maßgabe dieses Vertrages/ dieser Nutzungsbedingungen zeitlich begrenzt.
- 5.4. Nutzungsberechtigt ist jeweils nur der jeweilige Premiumpartner (=juristische oder natürliche Person, mit der die Premiumpartnervereinbarung geschlossen worden ist). Der Premiumpartner kann seinen festangestellten Mitarbeitern die Nutzung erlauben, soweit die Nutzung zur Durchführung der Premiumpartnervereinbarung mit e.quikk erfolgt. Zu diesem Zweck kann er seine Registrierungsdaten an den jeweiligen Mitarbeiter weitergeben. Mitarbeiter in diesem Sinne sind Arbeitnehmer des Vertragsinhabers, freie Mitarbeiter, selbständige Handelsvertreter gem. §§ 84 ff. HGB bzw. niederländischem Rechts sowie Inhaber und Organmitglieder des Vertragsinhabers. Im Übrigen ist das Nutzungsrecht nicht auf Dritte übertragbar.
- 5.5. Der Premiumpartner hat seine Registrierungsdaten streng vertraulich zu behandeln. Jede Form der entgeltlichen und unentgeltlichen Weitergabe oder Verwendung und Verarbeitung ist unzulässig, sofern dies nicht nach der Premiumpartnervereinbarung oder diesen Nutzungsbedingungen ausdrücklich zugelassen ist. Der Premiumpartner hat e.quikk einen Verlust oder Missbrauch seiner Nutzeridentifikation unverzüglich anzuzeigen und ist verpflichtet, e.quikk und/oder Dritten aus einem Verlust oder einem Missbrauch der Nutzeridentifikation entstandene Schäden zu ersetzen.
- 5.6. Die Nutzung erfolgt mittels eines gängigen Browsers über eine Internetverbindung und erfordert zur Identifikation und Authentifikation die Eingabe der Nutzeridentifikation.
- 5.7. e.quikk ist bemüht, den Online-Service an sieben Tagen in der Woche jeweils 24 Stunden zur Nutzung bereit zu halten, garantiert dies jedoch nicht. Notwendige Betriebsunterbrechungen für Wartungs- und Reparaturarbeiten begründen keine irgendwie gearteten Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche des Premiumpartners. Das gleiche gilt für höhere Gewalt. In Fällen höherer Gewalt ist e.quikk für den Zeitraum der Fortdauer des Leistungshindernisses von der Leistungspflicht befreit. Als höhere Gewalt gelten insbesondere solche Ereignisse, die unabhängig vom Willen von e.quikk eintreten und unabwendbar an der Erfüllung einzelner oder mehrerer Vertragspflichten hindern (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Unfall, technische Fehler und technisches Versagen).

u.a.). Als Eintritt höherer Gewalt gilt auch der Fall, dass e.quikk die von Drittunternehmen benötigten Telekommunikationsübertragungswege nicht zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, dass e.quikk dies zu vertreten hat. Arbeitskampfmaßnahmen bei solchen Drittunternehmen sind dem Fall höherer Gewalt gleichgestellt.

- 5.8. Bei einem Verstoß gegen diese Nutzungsbedingungen ist e.quikk berechtigt, dem Nutzer die weitere Nutzung der Software zu untersagen und den Zugang zur Software sofort zu sperren. Weitere Rechte und Ansprüche von e.quikk und Dritten, z.B. Lizenzgebern, insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz, bleiben unberührt.
- 5.9. Urheber-, Nutzungs- und sonstige Rechte:
Das Urheberrecht (vgl. §§ 69a ff., 87a ff. UrhG bzw. der vergleichbaren Vorschriften des niederländischen Rechts) an sämtlicher Software und den Datenbanken sowie alle davon abgeleiteten Nutzungs- und Leistungsschutzrechte stehen ausschließlich e.quikk oder dem jeweiligen Rechteinhaber zu. Dies gilt gleichermaßen für alle späteren Versionen, Releases, Updates, Upgrades, Renewals oder Bugfixes. Marken, Firmennamen, sonstige Kennzeichen- oder Schutzvermerke, Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Identifikation der Software dienende Merkmale dürfen nicht entfernt oder verändert werden.

6. Premiumpartner-Vergütung

- 6.1. Der Premiumpartner erhält für jeden mit von ihm namhaft gemachten interessierten Anleger wirksam zwischen dem Anleger und e.quikk abgeschlossenen Vertrag, soweit der Anleger e.quikk nicht bereits vorher bekannt war (Neukunden), eine erfolgsabhängige Vergütung wie in Anlage 1 in seiner jeweils gültigen Fassung ausgewiesen.
- 6.2. Dem Premiumpartner ist es untersagt, die Vergütung ganz oder teilweise an den Neukunden weiterzugeben. Ein Vergütungsanspruch entsteht nicht, wenn sich die Kontaktweitergabe auf die Person des Premiumpartners selbst bezieht.
- 6.3. e.quikk verpflichtet für den Fall der Annahme des Zeichnungsantrages und vorbehaltlich der Leistung der Zeichnungsbeträge durch den Anleger an e.quikk die dem Premiumpartner zustehende Vergütung, in Abhängigkeit der vom Anleger gewählten Zahlungsart, einmalig auf das Konto des Premiumpartners zu überweisen.
- 6.4. Die Premiumpartner-Vergütung entsteht bei der Einmalanlage wenn und soweit folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
- a) Einreichung einer rechtsgültig unterschriebenen Zeichnungsvereinbarung oder sonstige Zeichnungserklärung inklusive aller benötigten Identifizierungs-Unterlagen einschließlich rechtsverbindlich unterzeichnete Widerrufsbelehrung durch den Anleger an e.quikk,
 - b) Ausbleiben eines Widerrufs innerhalb der gesetzlichen Widerrufsfristen nach rechtsgültiger Unterzeichnung aller vorhandenen Unterlagen,
 - c) Vollständige Einzahlung der Zeichnungssumme zuzüglich eines etwaigen (Dis-) Agios und/oder weiterer Ausgabeaufschläge durch den Anleger.
- 6.5. Kommt ein Vertrag mit einem Anleger zustande, bei dem der Ausgabeaufschlag (z.B. Agio) geringer als der normale Ausgabeaufschlag (Agio) in Prozent ist – soweit ein Agio vorgesehen ist – so reduziert sich entsprechend die Premiumpartner-Vergütung des Premiumpartners anteilig in Bezug auf das Agio. Die Premiumpartner-Vergütung wird jeweils in Höhe des in der Zusage der Premiumpartner-Vergütung festgesetzten Prozentsatzes in Bezug auf das Agio auf den tatsächlich angefallenen Ausgabeaufschlag in Euro berechnet.
- 6.6. Verträge, auf die die Zahlung des Anlegers bei der Zahlstelle des jeweiligen Emittenten eingegangen sind, werden wie folgt abgerechnet: Anlagebeträge, die vom 1. bis 15. eines Monats auf dem Investmentregister (nachfolgend auch „Investmentkonto“) des Anlegers gutgeschrieben worden sind, werden zum 01. des Folgemonats abgerechnet und bis zum 06.

eines Monats zur Auszahlung gebracht, sofern mindestens 25,00 € an Premiumpartner-Vergütung aufgelaufen sind. Ist der 01. ein Wochenend- oder Feiertag wird zum nächsten Werktag abgerechnet. Anlagebeträge, die vom 16. bis 31. eines Monats auf dem Investmentkonto des Kunden gutgeschrieben worden sind, werden zum 15. des Folgemonats abgerechnet und bis zum 20. eines Monats zur Auszahlung gebracht, sofern mindestens 25,00 € an Premiumpartner-Vergütung aufgelaufen sind. Ist der 15. ein Wochenend- oder Feiertag wird zum nächsten Werktag abgerechnet. Dies berücksichtigt i.d.R. bereits die gesetzlichen Widerrufsfristen des/der Anleger, die 14 Tage beträgt. Ist eine Widerrufsfrist von 14 Tagen noch nicht zum Abrechnungszeitpunkt abgelaufen, so erfolgt die Abrechnung zum nächstmöglichen Abrechnungstermin (Zahlungseingang vorausgesetzt). Premiumpartner-Vergütungen werden per Überweisung auf das Konto des Premiumpartners ausgezahlt. Der Premiumpartner erhält zur Überprüfung eine Abrechnung von e.quikk. Abrechnungen über Premiumpartner-Vergütungen gelten als anerkannt, wenn der Premiumpartner nicht innerhalb von vier Wochen der Abrechnung über Premiumpartner-Vergütungen schriftlich widerspricht.

- 6.7. Die Ansprüche auf Vergütung entfallen und sind zurückzuerstatten, wenn die Nichtausführung der nachgewiesenen oder abgeschlossenen Geschäfte auf Umständen beruht, die von der e.quikk nicht zu vertreten sind.

Der Premiumpartner muss insoweit die Vergütung zurückzahlen, soweit e.quikk zur Rückzahlung(en) an Neukunden bedingt durch vertragswidrige Handlungen des Premiumpartners verpflichtet ist. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob die Rückforderung berechtigt ist, sondern nur auf die tatsächliche Zahlung bzw. Rückforderung durch den Neukunden. e.quikk ist gegenüber dem Premiumpartner nicht dazu verpflichtet, ihre Ansprüche gegenüber dem jeweiligen Neukunden gerichtlich geltend zu machen. Rückforderungsansprüche von e.quikk werden zunächst mit nicht ausgezahlten Vergütungsansprüchen des Premiumpartners verrechnet. Nicht verrechenbare Rückforderungsansprüche sind sofort zur Rückzahlung fällig.

- 6.8. Die Premiumpartner-Vergütungen des Premiumpartners sollen auf das folgende Konto ausgezahlt werden:

Konto-Inh.: _____
Bank _____
IBAN: _____
BIC/Swift: _____

Daten des Premiumpartners gemäß Vertragsvereinbarung bei Online-Registrierung unter www.equikk-ir.com oder aktualisiert im Premiumpartner-Portal.

- 6.9. Das Konto des Premiumpartners wird als zinsfreies Verrechnungskonto geführt.
- 6.10. Die Abrechnung erfolgt im Gutschriftverfahren durch die e.quikk.
- 6.11. Der Premiumpartner wird Premiumpartner-Vergütungen an seine etwaigen Mitarbeiter, beauftragte Dritte und Unter-Premiumpartner eigenverantwortlich abrechnen und fristgerecht auszahlen. Er stellt e.quikk und den jeweiligen Emittenten insoweit ausdrücklich von jeglichen Ansprüchen und Haftung gegenüber seinen Mitarbeitern, Dritten und Unter-Premiumpartnern frei.
- 6.12. Der Premiumpartner wird die erteilten Abrechnungen und Salden unverzüglich prüfen und etwaige Einwendungen binnen vier Wochen schriftlich oder in Textform geltend machen. Andernfalls gelten die jeweilige Abrechnung und der sich ergebende Saldo als genehmigt.
- 6.13. Die Premiumpartner-Vergütung („Vergütungssätze“) können von der e.quikk für die Zukunft widerrufen und neu festgesetzt werden, wenn dies durch eine Änderung der Kalkulationsgrundlagen nötig wird. Die Änderung der Vergütungssätze wird wirksam, wenn

die angekündigte Frist von mindestens vierzehn Tagen abgelaufen ist und der Premiumpartner nicht widersprochen hat. Die e.quikk wird den Premiumpartner auf die Frist und die Bedeutung des Widerspruchs bei Mitteilung der Änderung hinweisen.

7. Keine Stornohaftung

- 7.1. Für die Finanzprodukte der e.quikk besteht nach Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist für den/die jeweiligen Anleger **keine** Stornohaftung des Premiumpartners.
- 7.2. e.quikk ist berechtigt, dem Premiumpartner Rückbelastungen auf Premiumpartner-Vergütungen (auf Grund Widerrufs innerhalb der gesetzlichen Widerrufsfristen oder im Falle der Korrektur einer Abrechnung) in Rechnung zu stellen. Bereits ausgezahlte Premiumpartner-Vergütungen oder Vorschüsse sind zurückzuerstatten. Ein etwaiger Premiumpartner-Vergütungs-Minussaldo bei e.quikk ist von dem Premiumpartner unverzüglich auszugleichen. e.quikk ist berechtigt, die rückbelasteten Empfehlungs- oder Vergütungen mit ausstehenden Premiumpartner-Vergütungen des Premiumpartners zu verrechnen; insoweit reduziert sich der Vergütungsanspruch des Premiumpartners. e.quikk ist berechtigt dem Premiumpartner bei Stornoverträgen aufgrund des erhöhten Bearbeitungsaufwandes eine Aufwendungspauschale von jeweils 12,5 € zu berechnen.

8. Nebenpflichten des Premiumpartners

- 8.1. Der Premiumpartner ist für die Abführung von Steuern aus der erhaltenen Vergütung sowie die Erfüllung sozialversicherungsrechtlicher und gewerberechtlicher Pflichten ausdrücklich selbst verantwortlich.
- 8.2. Mit der an den Premiumpartner gezahlten Premiumpartner-Vergütung sind alle Leistungen und Aufwendungen abgegolten.
- 8.3. Der Premiumpartner ist für die Erfüllung etwaiger steuer-, sozialversicherungs- und gewerberechtlicher Verpflichtungen ausdrücklich selbst verantwortlich. Die Vergütung versteht sich inklusive etwaig geschuldeter Steuern und Abgaben.
- 8.4. Der Premiumpartner wird die Premiumpartner-Vergütungen bei den für ihn zuständigen Behörden ordnungsgemäß deklarieren und etwaige Abgaben (insbesondere Steuern) eigenverantwortlich und selbständig abführen (dies gilt insbesondere auch für eventuelle anfallende Umsatzsteuern).
- 8.5. Der Premiumpartner stellt e.quikk und den jeweiligen Produktgeber ausdrücklich von der Haftung gegenüber den Behörden - insbesondere gegenüber dem Finanzamt hinsichtlich der Umsatzsteuer - frei.
- 8.6. Der Premiumpartner stellt e.quikk wie dies in der Steuergesetzgebung vorgeschrieben ist seine jeweilige aktuelle Steuernummer, den Namen seines (Betriebsstätten-) Finanzamtes sowie sofern vorhanden seine Umsatzsteuer-ID-Nummer zur Verfügung. Etwaige Änderungen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 8.7. Die **Anlage 2** zur steuerlichen Beurteilung ist Bestandteil dieses Vertrages.
- 8.8. Den Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass eine Abrechnung und Auszahlung der Premiumpartner-Vergütungen nur bei dem hier geschlossenen vollständig ausgefüllten Vertrag (insbesondere der Anlage 2) möglich ist.

9. Abtretung und Aufrechnung

- 9.1. Der Premiumpartner ist nicht berechtigt, Ansprüche gegen e.quikk vollständig oder teilweise an einen Dritten abzutreten, zu übertragen oder zu verpfänden, sofern e.quikk hierzu nicht im Voraus schriftlich zugestimmt hat.
- 9.2. e.quikk ist berechtigt, mit eigenen Ansprüchen gegenüber den Ansprüchen des Premiumpartners aufzurechnen oder mit Ansprüchen des Premiumpartners zu verrechnen. In diesem Zusammenhang besteht zu Gunsten von e.quikk ein Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Ansprüche des Premiumpartners.
- 9.3. Der Premiumpartner ist nur dann berechtigt, gegenüber Ansprüchen und Forderungen von e.quikk aufzurechnen, wenn die Forderung des Premiumpartners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt wurde.

10. Gewährleistung, Haftung

- 10.1. e.quikk übernimmt keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit der Software, insbesondere nicht dafür, dass die Software bzw. die mittels der Software generierten Ergebnisse bestimmte Anforderungen des Premiumpartners erfüllen, fehlerfrei, vollständig, aktuell oder überhaupt verfügbar sind. Dies gilt nicht, soweit bestimmte Anforderungen ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind. Störungen oder Beeinträchtigungen der Funktionalität sind e.quikk unverzüglich anzuzeigen.
- 10.2. e.quikk haftet für fahrlässige Handlungen und Unterlassungen, soweit sie Leben, Körper und Gesundheit verletzen. Im Falle leichter Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung auf die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten („Kardinalpflichten“). Vertragswesentliche Pflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Premiumpartner regelmäßig vertrauen darf. e.quikk haftet dem Auftraggeber im Übrigen für Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen. Die Haftung für mittelbare Schäden wird in jedem Fall auf maximal EUR 5.000,- begrenzt, unabhängig davon, ob der Schaden in einem Einzelfall oder in mehreren Fällen entstanden ist.
- 10.3. Die Online-Plattform enthält Links und Verweise auf Seiten und Informationen Dritter. Diese werden von e.quikk als zuverlässig erachtet. Trotz regelmäßiger und sorgfältiger Prüfung der Inhalte verlinkter Seiten und von Dritten bezogener Daten und Unterlagen kann e.quikk für deren Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität, Rechtmäßigkeit und dem Freisein von Rechten Dritter weder eine Gewähr noch eine Haftung übernehmen.
- 10.4. Der Premiumpartner stellt e.quikk von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, soweit e.quikk aufgrund von ihm zu vertretener Pflichtverletzungen des Nutzers in Anspruch genommen wird.

11. Datenschutz

- 11.1. e.quikk ist berechtigt, personenbezogene Daten des Premiumpartners zum Zweck der Premiumpartnervereinbarung, der Bereitstellung des Zugangs zur Software, zur System- bzw. Softwarenutzung und zur Administration der IT-Sicherheitseinrichtungen zu erheben, zu speichern und zu nutzen sowie im Rahmen eines Webcontrollings die Nutzung der Software zu statistischen Zwecken aufzuzeichnen.
- 11.2. Der Premiumpartner versichert, alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die der DSGVO sowie nationaler Umsetzungsgesetze, einzuhalten und seine etwaigen Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten.
- 11.3. Der Premiumpartner verpflichtet sich, über alle ihnen bekannt gewordenen oder bekannt werdenden geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten der e.quikk (also solcher Sachverhalte, die über die Herausgabe einer Empfehlung hinausgehen), auch über das Ende dieser Vereinbarung hinaus Stillschweigen und Geheimhaltung zu bewahren. Der Premiumpartner wird Dritten gegenüber absolutes Stillschweigen über alle Tatsachen,

Zahlungen, Kontostände und dergleichen von Interessenten und Anlegern bewahren, die er ggf. im Rahmen seiner Tätigkeit erfährt.

- 11.4. Der Premiumpartner bestätigt hiermit, dass er die gesonderten „Datenschutzhinweise gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)“ erhalten hat.
- 11.5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen und Regelungen die unter <https://www.equikk.com/privacy-policy/> oder einer Nachfolge-Seite veröffentlicht wurden.

12. Nutzungsdauer, Vertragsdauer, Kündigung

- 12.1. Die Premiumpartner-Vereinbarung und die Befugnis zur Nutzung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie erlischt mit der Beendigung der Premiumpartnervereinbarung.

Jede Partei ist berechtigt, die Vereinbarung ordentlich mit einer Frist von zwei Wochen zum jeweiligen Monatsende zu kündigen. Das Recht jeder Partei zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gemäß § 626 BGB bleibt davon unberührt.

Ein wichtiger Grund zu Gunsten von e.quikk liegt insbesondere vor, wenn (i) bei Änderungen gesetzlicher bzw. regulatorischer Vorgaben betreffend Premiumpartnern, soweit diese nicht mit einem nach kaufmännischem Ermessen vertretbaren Aufwand umsetzbar sind und/oder eine Aufsichtsbehörde die Beendigung der Möglichkeit der Premiumpartner Tätigkeit für eine Vertragspartei anordnet bzw. begrenzt.

Im Übrigen liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor (i) bei Ablauf, Widerruf oder Entzug etwaiger gesetzlich erforderlicher Erlaubnisse oder Genehmigungen für die Durchführung dieser Vereinbarung, (ii) bei Einstellung der Geschäftstätigkeit, (iii) bei einer wesentlichen Schädigung des Rufes oder Ansehens einer Partei oder eines mit den Parteien verbundenen Unternehmens durch die jeweils andere Partei oder durch einen von dieser eingeschalteten Dritten, (iv) bei einer wesentlichen Verletzung von Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten einer Partei oder eines mit den Parteien verbundenen Unternehmens, sowie (vi) bei einem wesentlichen Verstoß gegen Vorschriften dieser Vereinbarung.

Der Premiumpartner ist nicht berechtigt, Ansprüche gegenüber e.quikk in Bezug auf eine Vergütung, Entschädigung oder Schadenersatz geltend zu machen, sofern e.quikk diese Vereinbarung aus wichtigem Grund gekündigt hat und diese Kündigung auf einem schuldhaften Verhalten des e.quikk zurückzuführenden ist; von der Regelung nach Halbsatz 1 unberührt bleiben die zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung bereits entstandenen und fälligen Ansprüche auf Zahlung der Premiumpartnervergütung. Etwaige Ansprüche von e.quikk gegenüber dem Premiumpartner bleiben von Satz 1 unberührt.

- 12.2. Diese Vereinbarung endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, (i) mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Premiumpartners oder nach Abweisung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse oder (ii) (sofern es sich bei dem Premiumpartner um eine natürliche Person handelt) mit dem Versterben des Premiumpartners; maßgeblicher Beendigungszeitpunkt ist derjenige Kalendertag, an dem ein Ereignis nach dieser Ziffer eintritt. Die Premiumpartner-Vergütungsansprüche des Premiumpartners gehen im Erbfolge ausdrücklich auf die Erben über.
- 12.3. Unter den Parteien besteht Einigkeit, dass keine Altersbeschränkung auf Seiten des Premiumpartners (sofern es sich bei diesem um eine natürliche Person handelt) gelten soll; das Vertragsverhältnis unter dieser Vereinbarung dauert, vorbehaltlich einer Beendigung, altersunabhängig.
- 12.4. Infolge einer Beendigung dieser Vereinbarung ist der Premiumpartner verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie die von ihm selbst erarbeiteten Dokumente, Dateien und sonstigen Materialien (insbesondere von e.quikk zur Verfügung gestellte Materialien), die

von ihm im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erstellt wurden, soweit diese nicht bestimmungsgemäß verbraucht oder zur weiteren erlaubnisfreien Tätigkeit notwendig sind, an e.quikk zurückzugeben.

12.5. Software bzw. Softwarebestandteile, die für die Durchführung der Premiumpartnervereinbarung wesentlich sind, können nicht gesondert gekündigt werden. Darüber hinaus können individuell vereinbarte Bestandteile, Lizenzen und Programme mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

12.6. Wesentliche Einschränkungen kostenpflichtiger Leistungen und wesentliche Preiserhöhungen berechtigen den Premiumpartner zur außerordentlichen Kündigung dieser Leistungen.

12.7. Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. e.quikk kann eine Kündigung dieser Premiumpartner-Vereinbarung auch im elektronischen Premiumpartner-Internetportal, in dem sich der Premiumpartner anmelden kann, in Form eines elektronisch abrufbaren Dokuments (z.B. als PDF-Datei) hinterlegen. Es gelten die Bestimmungen über die Nutzung des Premiumpartner-Portals.

Die Bestimmungen des gesondert zwischen e.quikk und dem Premiumpartner geschlossenen Vertrag über die Nutzung des Premiumpartner-Portals sowie der Einverständniserklärung zur Nutzung der personenbezogenen Daten des Premiumpartners, gelten entsprechend.

12.8. Mit Beendigung dieser Vereinbarung hat der Premiumpartner Anrecht auf Auszahlung der noch ausstehenden Premiumpartner-Vergütungen.

12.9. Dem Premiumpartner steht gegen e.quikk kein Anspruch auf Empfehlungs-geber-Vergütungen, Entschädigung oder Schadensersatz zu, wenn e.quikk die Premiumpartner-Vergütungsvereinbarung gekündigt hat und für die Kündigung ein wichtiger Grund wegen schuldhaften Verhaltens des Premiumpartners vorlag. Rein vorsorglich verzichtet der Premiumpartner hiermit ausdrücklich auf die Geltendmachung solcher Ansprüche. e.quikk nimmt diesen Verzicht hiermit an. Davon unberührt bleiben die zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung bereits fälligen und verdienten Premiumpartner-Vergütungsansprüche des Premiumpartners.

12.10. Der Premiumpartner ist nicht berechtigt, Ansprüche gegenüber e.quikk in Bezug auf eine Vergütung, Provision, Courtage, Entschädigung oder Schadenersatz geltend zu machen, sofern e.quikk diese Vereinbarung aus wichtigem Grund gekündigt hat und diese Kündigung auf einem schuldhaften Verhalten des Premiumpartners zurückzuführenden ist; von der Regelung nach Halbsatz 1 unberührt bleiben die zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung bereits entstandenen und fälligen Ansprüche auf Zahlung der Premiumpartnervergütung. Etwaige Ansprüche von e.quikk gegenüber dem Premiumpartner bleiben von Satz 1 unberührt.

12.11. Die Parteien sind sich weiterhin darüber einig, dass der Premiumpartner keinen Ausgleichsanspruch nach § 89 b HGB gegenüber e.quikk und/oder den jeweiligen Produktpartner hat. Die Premiumpartner-Vergütung deckt einen etwaigen Ausgleichsanspruch nach § 89 b HGB - soweit dieser zutreffen sollte - in vollem Umfang ab, sodass ein weitergehender Ausgleichsanspruch nicht besteht.

13. Mitteilungen

13.1. Alle Mitteilungen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sind unter Verwendung der folgenden Kontaktdaten abzugeben:

13.1.1. Sofern an e.quikk:

in Schriftform (per Brief) oder in Textform (per Telefax)

e.quikk TM

e.quikk Technologies N.V.

Strawinskylaan 3051
Atrium Building 4th Floor
1077 ZX Amsterdam

13.1.2. Sofern an den Premiumpartner:

in Schriftform (per Brief), in Textform (per Telefax oder per unverschlüsselter Email) oder elektronisch in einem gängigen Format (z.B. PDF) im Premiumpartner-Portal

Firma/Geschäftsbezeichnung bzw. Vor- und Nachname des Premiumpartners

Daten des Premiumpartners gemäß Vertragsvereinbarung bei Online-Registrierung unter www.equikk-ir.com oder aktualisiert im Premiumpartner-Portal.

- 13.2. Jede Partei ist verpflichtet, Änderungen im Zusammenhang mit dieser Ziffer 13 unverzüglich der jeweils anderen Partei in Schrift- oder in Textform mitzuteilen.

14. Sonstiges

- 14.1. Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Premiumpartner-Vereinbarung bedürfen der Schriftform und dürfen in jedem Fall nur von entsprechend vertretungsberechtigten Personen der Vertragsparteien vorgenommen werden. Mitteilungen können zu Ihrer Wirksamkeit auch mittels eines elektronischen Kommunikationsmittels (E-mail, Fax) unverschlüsselt oder verschlüsselt übermittelt werden. Dies gilt jedoch nicht für eine Kündigung dieses Vertrages; diese bedarf stets eines eingeschriebenen Briefs.
- 14.2. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie beim Abschluss dieser Vereinbarung den Punkt bedacht hätten. Ist eine Regelung dieser Vereinbarung aufgrund eines Formerfordernisses unwirksam, so werden die Vertragschließenden das Geschäft in der erforderlichen Form unverzüglich nachholen.
- 14.3. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Erfordernisses der Schriftform.

15. DATENSCHUTZ, DATENVERARBEITUNGSKLAUSEL, EINVERSTÄNDNIS FÜR WERBUNG

- 15.1. Die Rechte und Pflichten des Premiumpartners zur Verarbeitung der Kundendaten ergeben sich aus den Datenschutzhinweisen sowie der gesondert abzugebenden Einwilligungserklärung. Die nachfolgenden Datenschutzhinweise nebst Einwilligungserklärung sowie die gesonderten „Datenschutzhinweise gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)“ werden ausdrücklich zum Bestandteil dieses Vertrages gemacht.

Der Premiumpartner erklärt sich hiermit ferner einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten, zu folgenden, weiteren Zwecken verarbeitet werden dürfen

- Kontaktaufnahme per E-Mail, Telefon, Fax, und/oder SMS zu Werbe- und Marketingzwecken (dies schließt meine(n) jeweiliger Vermittler sowie durch Sie beauftragte Dritte (Kooperationspartner und/oder angebundene Unternehmen ein);

- Vorstellung weitere Produkte und/oder Dienstleistungen per E-Mail, Telefon, Fax, und/oder SMS sowie
- Datenauswertung zu Marketingzwecken.

Ich bin in Bezug auf unsere Geschäftsbeziehung und deren Anbahnung einschließlich aller gegenwärtigen und zukünftigen Vertragsbeziehungen sowie meiner/unserer in diesem sowie sonstigen Dokumenten und Unterlagen angegebenen bzw. enthaltenen personenbezogenen Daten in die Verarbeitung durch und die Auskunftserteilung an meinen jeweiligen Vermittler einverstanden. Dies schließt Dritte (insbesondere Clearingstellen, Unter- Vertriebsstellen, registerführende Stellen u.a.) einschließlich in- oder ausländischer Behörden, die sich unter Umständen in Ländern befinden, welche kein vergleichbares Maß an Datenschutz bieten wie die EU-Länder, ein.

Der/die Antragsteller/-in akzeptiert/akzeptieren und willigt/willigen insbesondere ein, dass Aufzeichnungsverfahren für Telefongespräche und/ oder elektronische Kommunikation (i) mit Auftragsbezug sowie (ii) ohne Auftrags-/Vertragsbezug angewandt werden können, und erklärt/erklären sich einverstanden, dass diese Aufzeichnungen bei Gericht oder in einem etwaigen Rechtsverfahren mit demselben Wert wie schriftliche Beweise verwendet werden dürfen. Die Aufzeichnung erfolgt zu Nachweiszwecken. Der Emittent ist berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, die Telefongespräche und/oder elektronische Kommunikation auf Ton- oder Datenträgern aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen aufzubewahren. Der Emittent ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Niederschriften der Aufzeichnungen anzufertigen. Der Kunde wird Bevollmächtigte bei Bevollmächtigung davon in Kenntnis setzen, dass Telefongespräche und/oder elektronische Kommunikation aufgezeichnet werden können.

Die Speicherung, Weiterverarbeitung und/oder Aufbewahrung von Telefongesprächen und/oder elektronischer Kommunikation kann u.U. in Ländern erfolgen bzw. sich befinden, welche kein vergleichbares Maß an Schutz bieten wie die EU-Länder. Diese Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen – jedoch nur für die Zukunft – widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt davon unberührt. Die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Sperrung der personenbezogenen Daten können jederzeit gegenüber der Gesellschaft sowie den zuvor genannten Stellen geltend gemacht werden.

Einwilligung des Premiumpartners in die Datenverarbeitung

Erfolgt die Kommunikation mit dem Premiumpartner per E-Mail, so ist die Kommunikation unverschlüsselt zu senden.

_____, den _____



Premiumpartner

16. Ausschließliche Gültigkeit, Rechtswahl/Gerichtsstand/Erfüllungsort

- 16.1. Die Vertragspartner vereinbaren, dass mit Unterzeichnung dieses Vertrages ausschließlich die in diesem Vertrag enthaltenen Vertragsbestimmungen gelten. Etwaige vorhergehende Premiumpartner-Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern werden hiermit aufgehoben, sofern sich diese auf e.quikk beziehen. Dies gilt auch für die vermittelten Vertragsverhältnisse und Bestände des Premiumpartners zum Zeitpunkt dieses Vertragsschlusses in Bezug auf e.quikk. Alle übrigen Premiumpartner-Vereinbarungen zwischen dem Premiumpartner und e.quikk berührt diesen Vertrag ausdrücklich nicht.

- 16.2. Die Premiumpartner-Vereinbarung sowie alle daraus erwachsenen Rechte und Pflichten unterliegen deutschem Recht soweit einzelne Bestimmungen nicht zwingend niederländischem Recht unterliegen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, ausschließlich der Sitz von e.quikk.
- 16.3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der e.quikk, die *mutadis mutandis* Anwendung finden, sowie die beigefügten Anlagen, insbesondere Anlage 1 (Vergütungsvereinbarung), Anlage 2 (Angaben zur steuerlichen Beurteilung) sowie Anlage 3 (Vertrag über die Auftragsdatenverarbeitung) sind integraler Bestandteil dieses Vertrages und gelten als vereinbart. Etwaige AGB des Premiumpartners sind auf das vorhandene Vertragsverhältnis nicht anzuwenden. Jede Vertragspartei bestätigt durch ihre Unterzeichnung dieser Vereinbarung, je ein Exemplar dieser Vereinbarung und der AGB erhalten zu haben.

Amsterdam, den 03.01.2023

_____, den _____

e.quikk



Premiumpartner

Anlage 1
Vergütungsvereinbarung
zur Premiumpartner-Vereinbarung

In der Fassung vom: 03.01.2023

E.QUIKK - Aktien

Premiumpartner-Vergütung:

Wenn der Premiumpartner eine Empfehlung gibt, und daraus ein Geschäftsabschluss folgt, erhält er für die Zeichnung der Aktien eine Vergütung die separat bestätigt wird inklusive einer etwaig anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Es gelten die Regelungen der Premiumpartner-Vereinbarung, insbesondere Ziffer 2.

Etwaige Vergütungen von Unter- Premiumpartnern sind hierdurch abgegolten. Sofern ein Unter-Premiumpartner direkt seitens e.quikk abgerechnet wird, versteht sich die o.g. Premiumpartner-Vergütung einschließlich der Vergütung für den Unter-Premiumpartner, die bei der Vergütung des Premiumpartners entsprechend berücksichtigt und in Abzug gebracht wird (sog. Differenz-Premiumpartner-Vergütung)

Amsterdam, den 03.01.2023

_____, den _____

e.quikk



Premiumpartner

Anlage 2
Angaben zur steuerlichen Beurteilung

zur Premiumpartner-Vereinbarung
Premiumpartner-Nummer: ____

In der Fassung vom: 03.01.2023

Insbesondere für Ausstellung der Premiumpartner-Vergütung im Gutschriftverfahren bestätigt der Premiumpartner untenstehend seinen persönlichen steuerrechtlichen Status.

Wir, _____ (Premiumpartner), übe(n) meine/unsere Tätigkeit als Premiumpartner wie folgt aus:

- ☐ Ich/Wir bin/sind Unternehmer und tätigen die Umsätze im Rahmen unseres Unternehmens
- ☐ Ich/Wir bin/sind Kleinunternehmer gem. §19 UstG-Deutschland. Die Umsätze im Rahmen meiner/unsere gesamten unternehmerischen Tätigkeit liegen unterhalb der Grenzen des § 19 UstG-Deutschland.

Änderungen des persönlichen steuerrechtlichen Status werde ich der e.quikk umgehend unaufgefordert schriftlich mitteilen.

_____, den _____



Premiumpartner

**Auftragsverarbeitungsvertrag
nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO
(„Vertrag“)**

zwischen

e.quikk Technologies N.V.
Strawinskylaan 3051
Atrium Building 4th Floor
1077 ZX Amsterdam

- nachfolgend auch „Auftraggeber“ oder „Verantwortlicher“ –

und

Daten des Premiumpartners gemäß Vertragsvereinbarung bei Online-Registrierung unter www.equikk-ir.com oder aktualisiert im Premiumpartner-Portal.

-nachstehend auch „Premiumpartner“ oder „Tippgeber“ genannt -

- nachfolgend auch „Auftragnehmer“ oder „Auftragsverarbeiter“ -

1. Allgemeines

- 1.1. Dieser Vertrag nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO regelt die Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Premiumpartner-Vereinbarung vom Datum einfügen. Dieser Vertrag findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit der vorgenannten Premiumpartner-Vereinbarung in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer Beauftragte personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 der Verordnung (EU) 2016/679 – Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) im Auftrag des Auftraggebers verarbeiten.
- 1.2. Sofern in diesem Vertrag der Begriff „Datenverarbeitung“ oder „Verarbeitung“ oder „verarbeitet“ (von Daten) benutzt wird, wird die Definition der „Verarbeitung“ im Sinne des Art. 4 Nr. 2 DSGVO zugrunde gelegt.

2. Gegenstand und Dauer der Vereinbarung

- 2.1. Der Auftrag umfasst Folgendes:
Der Auftragnehmer übernimmt für den Auftraggeber die Erfassung von persönlichen Daten der Kunden (Anleger) in einem Zeichnungsschein (oder in einem ähnlichen auf den Erwerb von Finanzanlageprodukten gerichteten Antrag), einer Vermittlungsdokumentation und fertigt eine Kopie des Personalausweises der Kunden an. Der Auftragnehmer verarbeitet den Zeichnungsantrag etc., die Vermittlungsdokumentation und die Kopie des Personalausweises als elektronisches Dokument mittels Scan in einem elektronischen Verwaltungssystem und übermittelt das elektronische Dokument des Zeichnungsscheines, der Vermittlungsdokumentation und der Kopie des Personalausweises per E-Mail und das Original des Zeichnungsantrages, der Vermittlungsdokumentation sowie die Kopie des Personalausweises per Post an den Auftraggeber.

Die vertraglich vereinbarte Dienstleistung wird ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind (z. B.

Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

2.2. Dauer des Auftrags

Dieser Vertrag wird für die Dauer der Premiumpartner-Vereinbarung vom Datum einfügen abgeschlossen und endet mit Beendigung dieser Premiumpartner-Vereinbarung.

Der Auftraggeber kann den Auftragsverarbeitungsvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer Kontrollrechte des Auftraggebers vertragswidrig verweigert. Insbesondere die Nichteinhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten und aus Art. 28 DSGVO abgeleiteten Pflichten stellt einen schweren Verstoß dar.

3. **Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten sowie Kategorien betroffener Personen:**

3.1. Art der Verarbeitung (entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 2 DSGVO):

Die Verarbeitung ist folgender Art: Erheben, Erfassen, Organisation, Ordnen, Speicherung, Anpassung oder Veränderung, Auslesen, Abfragen, Verwendung, Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, Abgleich oder Verknüpfung, Einschränkung, Löschen oder Vernichtung von Daten.

3.2. Zweck der Verarbeitung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt zu den nachfolgenden Zwecken, die einzeln oder kumulativ vorliegen können:

Zur Erfüllung eines Vertrages mit den Anlegern oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage der betroffenen Person gemäß der Zeichnungsanträge der Anleger erfolgen. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

Zur Erfüllung einer rechtlichen Verbindlichkeit des Auftraggebers, was bestimmte gesetzliche oder regulatorische Offenlegungen und die Aufzeichnung von telefonisch erbrachter Dienstleistungen umfassen kann. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO.

Zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder die dem Auftraggeber von der öffentlichen Verwaltung übertragen wurde, z. B. die Überprüfungsprozesse zur Prävention von Betrug, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Bestechung und Korruption, und um zu verhindern, dass keinen Personen, die möglicherweise Wirtschafts- oder Handelssanktionen unterliegen, Dienstleistungen angeboten werden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO.

Zur Wahrung eines berechtigten Interesses des Auftraggebers oder eines Dritten, sofern nicht die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person zum Schutz personenbezogener Daten überwiegen, wie z. B. zum Zwecke der Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten, der Gewährleistung der EDV und IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der Gesellschaft sowie bei Maßnahmen zur Unternehmenssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

3.3. Art der personenbezogenen Daten (entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 1 DSGVO):

Es werden von den Kunden des Auftraggebers die nachfolgend aufgeführten personenbezogenen Daten verarbeitet:

Name, Anschrift, Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk), E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familienstand,

Legitimationsdaten (z. B. amtliche Ausweisdaten), Authentifikationsdaten (z. B. Unterschriftsprobe), Gegenwärtiger oder relevanter früherer Beruf, detaillierte Angaben zu Kenntnissen und/oder Erfahrungen mit Wertpapieren (MiFID-Status), Anlageverhalten/-strategie (Umfang, Häufigkeit, Risikobereitschaft), finanzielle Situation (Vermögen, Verbindlichkeiten, Einkünfte aus unselbstständiger/selbstständiger Arbeit/Gewerbebetrieb, Ausgaben), absehbare Änderungen in den Vermögensverhältnissen (z. B. Eintritt Rentenalter), steuerliche Informationen (z. B. Angabe zur Kirchensteuerpflicht), Steuernummer, Steueridentifikations-Nummer, Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokolle), FATCA-Status, Politisch exponierte Person.

3.4. Kategorien betroffener Personen (entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 1 DSGVO):

Bei den von der Datenverarbeitung betroffenen Personen handelt es sich um (potentielle) Kunden des Auftraggebers.

4. Rechte und Pflichten sowie Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

4.1. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DSGVO ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Gleichwohl ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle solche Anfragen, sofern sie erkennbar ausschließlich an den Auftraggeber gerichtet sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten.

Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abzustimmen und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festzulegen.

Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, wie unter Ziff. 5 festgelegt, sich vor Beginn der Verarbeitung und sodann regelmäßig in angemessener Weise von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen.

Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

5. Weisungsberechtigte des Auftraggebers, Weisungsempfänger des Auftragnehmers

Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers ist der/sind die Geschäftsführer der e.quikk.

E-Mail-Adresse: info@equikk.com

Weisungsempfänger beim Auftragnehmer ist/sind:

[Tippgeber]

Für Weisung zu nutzende Kommunikationskanäle:
e.quikk Technologies N.V.
Strawinskylaan 3051
Atrium Building 4th Floor
1077 ZX Amsterdam

Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind dem Vertragspartner unverzüglich und grundsätzlich schriftlich oder elektronisch die Nachfolger bzw. die Vertreter mitzuteilen. Die Weisungen sind für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

6. Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. a DSGVO).

Der Auftragnehmer verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt.

Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er sichert zu, dass die für den Auftraggeber verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.

Die Datenträger, die vom Auftraggeber stammen bzw. für den Auftraggeber genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet. Eingang und Ausgang sowie die laufende Verwendung werden dokumentiert.

Der Auftragnehmer hat über die gesamte Abwicklung der Dienstleistung für den Auftraggeber Überprüfungen in seinem Bereich durchzuführen:

Das Ergebnis der Kontrollen ist zu dokumentieren.

Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis Art. 22 DSGVO durch den Auftraggeber, an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer im notwendigen Umfang mitzuwirken und den Auftraggeber soweit möglich angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. e und lit. f DSGVO). Er hat die dazu erforderlichen Angaben dem Auftraggeber unverzüglich an folgende Stelle weiterzuleiten:

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (Art. 28 Abs. 3 S. 3 DSGVO). Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird.

Der Auftragnehmer hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn der Auftraggeber dies mittels einer Weisung verlangt und berechnete Interessen des Auftragnehmers dem nicht entgegenstehen.

Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.

Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber – grundsätzlich nach Terminvereinbarung – berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte zu kontrollieren,

insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. h DSGVO).

Der Auftragnehmer sichert zu, dass er, soweit erforderlich, bei diesen Kontrollen unterstützend mitwirkt.

Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen (Tele- bzw. Heimarbeit von Beschäftigten des Auftraggebers) ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers gestattet. Soweit die Daten in einer Privatwohnung verarbeitet werden, ist vorher der Zugang zur Wohnung des Beschäftigten für Kontrollzwecke des Arbeitgebers vertraglich sicher zu stellen. Die Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO sind auch in diesem Fall sicherzustellen.

Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die für die Auftragsverarbeitung einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften der DSGVO bekannt sind.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers die Vertraulichkeit zu wahren. Diese besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b und Art. 29 DSGVO). Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Betrieb.

Ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter ist beim Auftragnehmer nicht bestellt, da die gesetzliche Notwendigkeit für eine Bestellung nicht vorliegt.

Beim Auftraggeber ist für den Datenschutz verantwortlich:
der/die jeweilige(n) Vorstand/Vorstände
E-Mail-Adresse: info@equikk.com

7. Mitteilungspflichten des Auftragnehmers bei Störungen der Verarbeitung und bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen sowie gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des Auftraggebers nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO. Der Auftragnehmer sichert zu, den Auftraggeber erforderlichenfalls bei seinen Pflichten nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. f DSGVO). Meldungen nach Art. 33 oder Art. 34 DSGVO für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung gem. Ziff. 4 dieses Vertrages durchführen.

8. Unterauftragsverhältnisse mit Subunternehmern (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. d DSGVO)

Die Beauftragung von Subunternehmern zur Verarbeitung von Daten des Auftraggebers ist dem Auftragnehmer nur mit Genehmigung des Auftraggebers gestattet, Art. 28 Abs. 2 DSGVO, welche auf einem der o. g. Kommunikationswege (Ziff. 4) mit Ausnahme der mündlichen Gestattung erfolgen muss. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber Namen und Anschrift sowie die vorgesehene Tätigkeit des Subunternehmers mitteilt. Außerdem muss der Auftragnehmer dafür Sorge tragen, dass er den Subunternehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von diesen getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Art. 32 DSGVO sorgfältig auswählt. Die relevanten Prüfunterlagen dazu sind dem Auftraggeber auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Eine Beauftragung von Subunternehmern in Drittstaaten darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

Der Auftragnehmer hat vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer auch gegenüber Subunternehmern gelten. In dem Vertrag mit dem Subunternehmer sind die Angaben so konkret festzulegen, dass die Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers und des Subunternehmers deutlich voneinander abgegrenzt werden. Werden mehrere Subunternehmer eingesetzt, so gilt dies auch für die Verantwortlichkeiten zwischen diesen Subunternehmern. Insbesondere muss der Auftraggeber berechtigt sein, im Bedarfsfall angemessene Überprüfungen und Inspektionen, auch vor Ort, bei Subunternehmern durchzuführen oder durch von ihm beauftragte Dritte durchführen zu lassen.

Der Vertrag mit dem Subunternehmer muss schriftlich abgefasst werden, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann (Art. 28 Abs. 4 und Art. 28 Abs. 9 DSGVO).

Die Weiterleitung von Daten an den Subunternehmer ist erst zulässig, wenn der Subunternehmer die Verpflichtungen nach Art. 29 und Art. 32 Abs. 4 DSGVO bezüglich seiner Beschäftigten erfüllt hat.

Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Pflichten des/der Subunternehmer(s) zu überprüfen:

Das Ergebnis der Überprüfungen ist zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Verlangen zugänglich zu machen.

Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber dafür, dass der Subunternehmer den Datenschutzpflichten nachkommt, die ihm durch den Auftragnehmer im Einklang mit dem vorliegenden Vertragsabschnitt vertraglich auferlegt wurden.

Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung neuer oder die Ersetzung bisheriger Subunternehmer, wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben (§ 28 Abs. 2 S. 2 DSGVO).

9. Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c DSGVO)

Es wird für die konkrete Auftragsverarbeitung ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen natürlichen Personen angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Dazu werden mindestens die Schutzziele Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der Systeme und Dienste, sowie deren Belastbarkeit in Bezug auf Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitungen derart berücksichtigt, dass durch geeignete technische und organisatorische Abhilfemaßnahmen das Risiko auf Dauer eingedämmt wird.

Das im Anhang beschriebene Datenschutzkonzept stellt die Auswahl der technischen und organisatorischen Maßnahmen passend zum ermittelten Risiko unter Berücksichtigung der Schutzziele nach Stand der Technik detailliert und unter besonderer Berücksichtigung der eingesetzten IT-Systeme und Verarbeitungsprozesse beim Auftragnehmer dar.

Der Auftragnehmer hat bei gegebenem Anlass, mindestens aber jährlich, eine Überprüfung, Bewertung und Evaluation der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung durchzuführen (Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO). Das Ergebnis samt vollständigem Auditbericht ist dem Auftraggeber mitzuteilen.

Für die Sicherheit erhebliche Entscheidungen zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abzustimmen.

Soweit die beim Auftragnehmer getroffenen Maßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht genügen, benachrichtigt er den Auftraggeber unverzüglich.

Die Maßnahmen beim Auftragnehmer können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden, dürfen aber die vereinbarten Standards nicht unterschreiten.

Wesentliche Änderungen muss der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber in dokumentierter Form (schriftlich, elektronisch) abstimmen. Solche Abstimmungen sind für die Dauer dieses Vertrages aufzubewahren.

10. Verpflichtungen des Auftragnehmers nach Beendigung des Auftrags, Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. g DSGVO

Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer und/oder Beendigung der jeweiligen Kundenvertragsbeziehung hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz sowie an Subunternehmen gelangte Daten, Unterlagen und erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen und/oder datenschutzgerecht zu löschen bzw. zu vernichten/vernichten zu lassen.

Die Löschung bzw. Vernichtung ist dem Auftraggeber mit Datumsangabe schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

11. Vergütung

Eine Vergütung des Auftragnehmers für seine Tätigkeit im Rahmen dieser Vereinbarung erfolgt nicht.

12. Haftung

Auf Art. 82 DSGVO wird verwiesen.

13. Sonstiges

Vereinbarungen zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Kontroll- und Prüfungsunterlagen (auch zu Subunternehmen) sind von beiden Vertragspartnern für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

Für Nebenabreden ist grundsätzlich die Schriftform oder ein dokumentiertes elektronisches Format erforderlich.

Sollte das Eigentum oder die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.

Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts im Sinne von § 273 BGB wird hinsichtlich der für den Auftraggeber verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.



Amsterdam, den 03.01.2023

_____, den _____

e.quikk



Premiumpartner

Anlage: Technische und organisatorische Maßnahmen

1. Vertraulichkeit gemäß Art. 32 Abs. 1 b DS-GVO

- **Physische Zutrittskontrolle**
Kein unbefugter Zutritt zu Datenverarbeitungseinrichtungen, z. B. Magnet- oder Chipkarten, Schlüssel, elektronische Türöffner, Mitarbeiter der Gebäudesicherheitsdienste und/oder für Eingangskontrollen, Alarmsystem, Videoüberwachungssysteme
- **Elektronische Zugangskontrolle**
Keine unbefugte Nutzung der Systeme zur Datenverarbeitung und -speicherung, z. B. (sichere) Passwörter, automatische Sperr-/Schließmechanismen, Zwei-Faktoren-Authentifizierung, Verschlüsselung von Datenträgern/Speichermedien
- **Interne Zugriffskontrolle (Nutzerrechte für den Zugang zu und Änderung von Daten)**
Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Ändern oder Löschen von Daten im System, z. B. Berechtigungskonzept, Zugangsrechte auf Need-to-know Basis, Zugangsprotokollierung
- **Trennung nach Zweck**
Getrennte Verarbeitung von Daten, die für verschiedene Zwecke erhoben werden, z. B. Unterstützung des Verantwortlichen zu mehreren Zwecken, Sandboxing-Technik
- **Pseudonymisierung (Art. 32 Abs. 1 a DS-GVO, Art. 25 Abs.1 DS-GVO)**
Methode/Art, personenbezogene Daten so zu verarbeiten, dass die Daten nur mithilfe zusätzlicher Informationen einer betroffenen Person zugeordnet werden können; diese zusätzlichen Informationen sind dabei getrennt zu speichern und mit angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu schützen

2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 b DS-GVO)

- **Kontrolle der Datenübermittlung**
Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Ändern oder Löschen von Daten bei deren elektronischer Übermittlung oder Transport, z. B. Verschlüsselung, Virtuelle Private Netze (Virtual Private Networks, VPN), elektronische Signaturen
- **Kontrolle der Dateneingabe**
Überprüfung, ob und von wem personenbezogene Daten in ein Datenverarbeitungssystem eingegeben bzw. in diesem geändert oder gelöscht werden z. B. Protokolle, Dokumentenmanagement

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 b DS-GVO)

- **Verfügbarkeitskontrolle**
Prävention gegen versehentliche oder absichtliche Zerstörung oder Verlust, z. B. Backup Strategie (online/offline; vor Ort/außerhalb des Standortes), unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV), Virenschutz, Firewall, Meldeverfahren und Notfallplanung
- **Rasche Wiederherstellung (Art. 32 Abs. 1 c DS-GVO)**

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 d DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)

- **Datenschutzmanagement**
- **Reaktionsmanagement**
- **Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DS-GVO)**
- **Auftrags- oder Vertragskontrolle**

Verarbeitung durch Dritte nach Maßgabe von Art. 28 DS-GVO ausschließlich auf entsprechende Weisungen des Verantwortlichen, z. B. klare und eindeutige vertragliche Vereinbarungen, formalisierte Auftragsverwaltung, strenge Kontrollen bei der Auswahl der Dienstleister, verpflichtende Vorab-Evaluierung, Nachkontrollen zur Überwachung